

Ernst, Friedrich

**Article**

## Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlebergbaus

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Ernst, Friedrich (1967) : Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlebergbaus, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 47, Iss. 6, pp. 287-288

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/133724>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

satzlage eine Zurücknahme der Förderung um 5 % erfordert hätte. Die Kohle hat in diesen Jahren große Halden bilden müssen. Da das Gewicht der Halden zusätzlich auf den Markt drückte, verschlechterte sich die Gesamtsituation weiter. Auch die Finanzkraft der Unternehmen wurde natürlich außerordentlich geschwächt.

Wir haben es als Hohe Behörde immer abgelehnt, eine solche Zahl zu akzeptieren und den Unternehmen eine solche Zahl zu geben. Auch alle Appelle an den sog. Krisenartikel des Montanvertrages, der eine Produktionsquoten-Regelung vorsieht, haben wir mit der Begründung abgelehnt, eine schematische Produktionsregelung dieser Art lähme den Ausleseprozeß. Aus diesem Grunde sind wir also keine Freunde einer solchen Zahl. Anders ist natürlich die Verbindung einer gewissen Fördermenge mit dem Finanzaufwand, der von den Regierungen beschlossen werden muß, zu beurteilen. Wir haben das Beispiel in der

Kokskohlen-Regelung gegeben. Der Finanzaufwand, den die Gemeinschaft auf diesem Gebiete leistet, soll den Betrag von 22 Mill. \$ nicht übersteigen. Bezogen auf eine gewisse Preisbasis und ins Verhältnis gesetzt zu den Beträgen, die pro Tonne eingesetzt werden, ergibt sich natürlich eine gewisse Quantität der Produktion, die in den Genuß einer solchen Maßnahme kommen kann. Das kann auch für die Absatzsicherung bei den Kraftwerken geschehen. Aber das ist etwas anderes als die vorher genannte Förderzahl. Für diese Mengen ist der Staat bereit, durch Bereitstellung der Subventionen einen bestimmten Preis zu garantieren.

Wenn der Bergbau darüber hinaus produziert, ist nicht der Staat im Obligo. Prof. Schiller hat, so glaube ich, Überlegungen in dieser Richtung angestellt. Er sprach von etwa 40 Mill. t Absatzsicherung im Bereich der thermischen Kraftwerke und einer etwa gleich großen Menge bei der Eisen- und

Stahlindustrie, so daß er damit auf den Sockel von etwa 80 Mill. t Absatzsicherung kam. Dazu kommt noch, was im sog. Hausbrandsektor auf absehbare Zeit abgesetzt werden kann.

**WIRTSCHAFTSDIENST:** Die in der Bundesrepublik beschlossene Absatzsicherung der Kohle im Kraftwerksbereich werde, so wird von manchen Seiten argumentiert, die Weiterentwicklung der Kernkraftwerke hinauszögern und den technischen Fortschritt hemmen. Besteht diese Gefahr?

**HELLWIG:** Ich glaube, daß die Befürchtung im Augenblick etwas übertrieben ist. Der größte Betrag nämlich, der für den Bergbau im Augenblick aufgebracht werden muß und der noch weiter wächst, geht an die Sozialversicherung. Das Verhältnis der Beihilfen im Sozialbereich zu den sonstigen Beihilfen — die also den Absatz sichern — war 1966 wie folgt: 2,3 Mrd. DM Beihilfen im Sozialbereich und 306 Mill. DM Beihilfen im Absatzbereich.

## *Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus*

Die bereits 10 Jahre dauernde Krise im bundesdeutschen Steinkohlenbergbau soll nunmehr in 3½ bis 4 Jahren überwunden werden. Bundeswirtschaftsminister Schiller will nach einer Vorbereitungsphase (bis Ende 1967) die Förderkapazität verstärkt zurückführen und die Unternehmensstruktur in Richtung auf optimale Unternehmenseinheiten neu ordnen (Anpassungsphase Ende 1967 bis Anfang 1969), um nach der erreichten Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Steinkohle (Stabilisierungsphase 1969/1970) die Heizölsteuer und jene Schutzmaßnahmen, die in der Anpassungsphase zugunsten des Steinkohlenbergbaus ergriffen worden sind, wieder abbauen zu können. Das erste Ziel dieses energiepolitischen Programms, das die Eingliederung der Kohle in den Markt und damit eine möglichst billige Energieversorgung bezweckt, ist also eine beträchtliche Verminderung der Steinkohlenförderung. Dabei erscheint Professor Schiller eine marktmäßige Anpassung der Kohlenförderung an die Nachfrage offenbar nicht möglich, weil auf diesem Wege eine zu drastische Verminderung der Förderung — die aus sozialen Gründen nicht tragbar erscheint — einträte. Denn einmal wird in der Vorbereitungsphase eine Reihe von Maßnahmen in die Tat umgesetzt oder neu getroffen, die in einigen Nachfragebereichen eine Stabilisierung oder gar Erhöhung des Kohleabsatzes bewirken soll. Es sind dies

- das Anlaufen des 2. Verstromungsgesetzes, das (zusammen mit dem 1. Verstromungsgesetz) durch

Steuervergünstigungen beim Bau von Steinkohlenkraftwerken und durch Subventionierung der Kohle sowie Begrenzung des Öleinsatzes zur Stromerzeugung den Anteil der Steinkohle an der Elektrizitätserzeugung bis 1970 bei annähernd 50 % halten soll;

- der freiwillige (und bereits zugesagte) Kohlenmehrverbrauch der Elektrizitätswirtschaft durch Abnahme zusätzlichen Steinkohlenstromes von den Zechenkraftwerken zum Brennstoffkostenpreis, durch Mehreinsatz von Steinkohle zu Lasten jener Menge an Heizöl, die die Kraftwerke gemäß dem 2. Verstromungsgesetz verwenden dürfen (bei Ausgleich der Mehrkosten je zur Hälfte durch Preiszugeständnisse des Steinkohlenbergbaus und durch Zuschüsse der öffentlichen Hand), und durch Aufstockung der Kohlenvorräte bei den Kraftwerken;
- das Inkraftsetzen der Gemeinschaftslösung für Kokskohle und Koks, die gemäß dem Beschluß des Ministerrates der Montanunion vom 16. 2. 1967 den Mitgliedstaaten eine Subventionierung der Kokskohle in Höhe von durchschnittlich 6,80 DM je t erlaubt, um die Preise der Gemeinschaftskohle an die Preise der Drittlandskohle anzunähern und so eine Stabilisierung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle im Stahlbereich zu erreichen;

- die Verschärfung der Selbstbeschränkung bei der Mineralölindustrie (vorgesehene Selbstbeschränkungsquoten für 1967: 3 % Zuwachs für schweres Heizöl und 4 % für Mitteldestillate, d. h. leichtes Heizöl und Dieselmotortreibstoff) und eine verstärkte verwaltungsmäßige Kontrolle der Einhaltung der Selbstbeschränkung durch die einzelnen Firmen. Dabei wird das Kontrollverfahren, das bislang nur für die Einfuhr von Mineralölprodukten galt, auf Rohöle ausgedehnt.

Bei der Hohen Behörde der Montanunion ist beantragt worden, die „manifeste Krise“ gem. Artikel 58 des Montanvertrages zu erklären. Danach könnte die Hohe Behörde ein System der Erzeugungsquoten festlegen sowie über Artikel 74 MUV Maßnahmen der Mitgliedstaaten gegenüber der Einfuhr aus dritten Ländern empfehlen. Die beiden Ruhrkohlenverkaufsgesellschaften sollen nach einer Umstellung der internen Bestimmungen des Syndikats über den Beschäftigungsanspruch der einzelnen Zechen zusammengefaßt werden. Diese Wiederherstellung des Einheitsverkaufs, zu der die Zustimmung der Hohen Behörde notwendig ist, würde eine organisatorische und absatzmäßige Straffung des Verkaufs von Ruhrkohle ermöglichen. Weitere, bereits bestehende Hilfsmaßnahmen sind Kontingentierung der Steinkohleneinfuhr aus dritten Ländern, Kohlenzoll, Heizölsteuer u. a. Darüber hinaus sollen in der Anpassungsphase notfalls auf einige Monate bis maximal auf 1½ Jahre befristete „flankierende Maßnahmen“ ergriffen werden, um einen geordneten Verlauf des Anpassungsprozesses zu sichern.

Auf der Basis dieser Abstützung des Kohleabsatzes soll die Kohlenförderung in der Anpassungsphase reduziert werden. Diese Ausrichtung der Produktionskapazität auf die Absatzmöglichkeiten des deutschen Steinkohlenbergbaus ist die erste Aufgabe des Bundesbeauftragten, der gemäß dem am 24. 5. 1967 vom Kabinett verabschiedeten Gesetzentwurf zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete berufen werden soll.

Der Bundesbeauftragte prüft in Zusammenarbeit mit Vertretern der Energiewirtschaft und mit wirtschaftswissenschaftlichen Instituten die Absatzaussichten für die deutsche Steinkohle und kann den Bergbauunternehmen empfehlen, die Kapazität oder Förderung zu ermäßigen bzw. zu erhöhen. Die zu einer solchen Empfehlung benötigten Daten der Produktionsseite erhält der Bundesbeauftragte durch Meldungen der Unternehmen über Produktionskapazität, Zahl der Beschäftigten, Haldenbestand, Steinkohlenförderung, Erzeugung der Veredelungsbetriebe, Zahl der Feierschichten, Ergebnisse der Kostenträger- und Kostenstellenrechnung sowie über die Erlöse. Ferner müssen die Bergbauunternehmen dem Bundesbeauftragten die für das jeweils laufende und für das darauf folgende Kalenderjahr zu erwartende Entwicklung der genannten Daten melden.

Die von der gesamten deutschen Wirtschaft gegründete Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere

GmbH soll den Stilllegungsprozeß durch Stilllegungsprämien erleichtern.

Das zweite Ziel des energiepolitischen Programms, das der Bundesbeauftragte in der Anpassungsphase verwirklichen helfen soll, ist die Konzentration der Förderung auf die Steinkohlenwerke mit der günstigsten Kostenlage, d. h. zugleich Bildung optimaler Unternehmenseinheiten. Zum Zwecke der Konzentration werden Veräußerungen des Bergbauanlagevermögens und Stilllegungen steuerlich begünstigt, Umwandlungen gefördert, unterliegen Veräußerungen des Bergbauanlagevermögens, Umwandlungen und Verschmelzungen nicht der Gesellschaftsteuer und werden Bürgschaften zur Erleichterung der Finanzierung von Stilllegungen und von Maßnahmen der Unternehmenskonzentration bis zum Gesamthöchstbetrag von 500 Mill. DM gewährt, sofern die entsprechenden Transaktionen in der Zeit vom 30. 4. 1967 bis 1. 1. 1970 durchgeführt wurden. Notwendig ist immer eine Bescheinigung des Bundesbeauftragten im Zusammenwirken mit der Landesregierung darüber, daß eine Verbesserung der Unternehmensstruktur und eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit erreicht oder eine Anpassung an die Absatzlage erleichtert wird. Weisen Bergbauunternehmen nach dem 1. 1. 1969 nicht die optimale Größe auf, so entfallen für sie die Stilllegungsprämien, die die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH gewährt, Beihilfen für den Absatz von Kokssteinkohle und Hochofenkoks gemäß Entscheidung der Hohen Behörde, steuerliche Maßnahmen bei Stilllegungen, Frachthilfen für Kohlentransporte und Kohlensubventionen nach dem 2. Verstromungsgesetz. Ob die optimale Unternehmensgröße erreicht ist, stellt der Bundesbeauftragte nach Kriterien fest, die der Bundeswirtschaftsminister durch Rechtsverordnung bestimmt.

Die energiepolitischen Maßnahmen der Verminderung der Kohlenförderung und der Bildung optimaler Unternehmenseinheiten werden ergänzt durch industriepolitische Maßnahmen, die die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den Steinkohlenbergbaugebieten bezwecken. Die Errichtung oder Erweiterung von Industriebetrieben soll durch eine Investitionsprämie, die von der Einkommen- oder Körperschaftsteuer abgezogen werden kann, gefördert werden. Die Investitionsprämie kann bis zu 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens betragen (Begünstigungszeitraum 30. 4. 1967 bis spätestens 1. 1. 1970). Außerdem ist zur Industrielandbeschaffung eine Enteignung vorgesehen.

Außerhalb des genannten Gesetzentwurfs geregelte strukturpolitische Maßnahmen sind die Bodenbeschaffung über die Aktionsgemeinschaft, Verminderung des Bergschadenrisikos für ansiedlungswillige Betriebe, Kredithilfen der Montanunion nach Artikel 56 MUV, Kreditmittel der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, ERP-Mittel sowie Zinszuschüsse, Investitionszuschüsse und Arbeitsplatzzarlehen des Landes Nordrhein-Westfalen.

*Friedrich Ernst, Hamburg*